

Politische Abteilung I

p.B.41.31.20

p.B.75.82.-BUU

Bern, 1. November 1993

Aktennotiz

Beziehungen zu den Staaten der ehemaligen Sowjetunion

Sitzung vom 28. Oktober 1993

Teilnehmer:

EDA: F. von Daeniken, Botschafter, Chef Politische Abteilung I (Leitung)
 S. Gamma, Völkerrechtsdirektion
 K. Bucher, Protokoll
 U. Bucher, Politische Abteilung I

EJPD: W. Padrutt, Bundesanwalt
 U. von Daeniken, Chef Bundespolizei
 B. Frey, Sektionschef, Bundesamt für Polizeiwesen

EVD: H.-U. Mazenauer, Sektionschef, BAWI

Anlass zu dieser Sitzung gab die zunehmende Besorgnis des EDA über die in letzter Zeit publik gewordenen fragwürdigen schweizerischen Geschäftsbeziehungen mit Nachfolgestaaten der Sowjetunion (s. auch den beiliegenden Brief von Staatssekretär Kellenberger an den Generalsekretär des EJPD vom 17. September 1993).

Die Diskussionsteilnehmer waren sich einig, dass die fraglichen Machenschaften von Angehörigen von Staaten der ehemaligen Sowjetunion und deren schweizerischen "Geschäftspartnern" das Ansehen der Schweiz beeinträchtigen. Die Verbindungen der russischen "Mafia" zur Schweiz stellen zudem ein beträchtliches Sicherheitsrisiko dar. Das Problem, diesen gesamten Themenbereich zu erfassen und behördlicherseits aktiv zu werden besteht zum einen darin, dass verschiedene schweizerische Verwaltungsinstanzen - eidgenössische und kantonale - von Teilaspekten dieser Problematik betroffen sind. Hinzu kommt, dass nur in den wenigsten Fällen nach schweizerischem Recht zu ahndende Straftatbestände vorliegen.

Durch folgende Schritte soll inskünftig versucht werden, auf diese Entwicklungen Einfluss zu nehmen:



1. Informationsaustausch unter den betroffenen Behörden

Die schweizerischen Botschaften in den betroffenen Staaten werden gebeten, Wahrnehmungen über zwielfichtige Geschäftsbeziehungen ihres Gastlandes zur Schweiz, bzw. über Drohungen, die gegenüber schweizerischen Geschäftsleuten ausgesprochen werden, der Politischen Abteilung I sowie den zuständigen Stellen des EJPD (Bundesamt für Polizeiwesen, Bundespolizei) und des EVD (BAWI) zu melden. Von besonderem Interesse sind dabei Pressepublikationen, in denen über dubiose Geschäftsbeziehungen mit schweizerischer Beteiligung berichtet wird.

Nach den Erfahrungen des EJPD zeigt es sich, dass schon mit der Demonstration eines behördlichen Interesses an einer Firma (z.B. durch Anfragen an Interpol) eine gewisse Abschreckungswirkung erzielt werden kann. Die Botschaften werden überdies gebeten, Visagesuche auch unter diesem Blickwinkel zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Visa an im Fahndungsregister ausgeschriebene Personen erteilt werden. Im Rahmen der durch die Datenschutzvorschriften gegebenen Grenzen informieren auch die zuständigen Stellen des EJPD das EDA und das EVD über Fälle von politischem Interesse.

2. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe

Obwohl mit Russland noch kein Rechtshilfeabkommen unterzeichnet wurde, funktioniert die bilaterale Zusammenarbeit in diesem Bereich befriedigend. Verschiedene russische Rechtshilfeersuchen konnten bereits erledigt werden. Diese Zusammenarbeit könnte nach schweizerischer Einschätzung noch verbessert werden, wenn Russland dem europäischen Auslieferungsabkommen beitreten würde. Die russische Seite machte aber in den bisherigen Verhandlungen klar, dass sie den Abschluss eines bilateralen Abkommens bevorzugen würde.

In künftigen Verhandlungen mit Russland wird die Schweiz ihre Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck bringen und gegebenenfalls auf den russischen Wunsch nach Aushandlung eines bilateralen Abkommens eintreten. Auch wenn ein solches Abkommen im Vergleich zur heutigen Situation kaum wesentliche praktische Verbesserungen bringen würde, so dürfte sein Abschluss doch eine gewisse Präventivwirkung entfalten.

3. Zusammenarbeit mit den Kantonen

Das EJPD wird die zuständigen kantonalen Behörden auf die Hintergründe und auf die besondere Bedeutung der in diesen Problemkreis fallenden Geschäfte orientieren und den beidseitigen Informationsaustausch intensivieren.

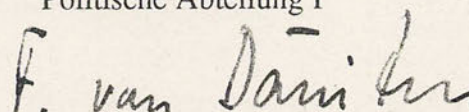
4. Anwendung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen

Gegenüber ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz, denen kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden kann, deren Aktivitäten aber das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigen, sollen vermehrt die durch die Ausländergesetzgebung gebotenen Möglichkeiten zur Verweigerung des Aufenthaltes ausgeschöpft werden.

5. Information der Oeffentlichkeit

Sobald sich dafür ein konkreter Anlass bietet, soll die Oeffentlichkeit von einer zentralen Bundesstelle über die von den schweizerischen Behörden getroffenen Massnahmen orientiert werden.

Politische Abteilung I



F. von Daeniken

Kopien:

- EJPD: Bundesanwaltschaft
Bundespolizei
Bundesamt für Polizeiwesen
- EVD: BAWI, mittel- und osteuropäische Staaten
- EDA: Botschaften Moskau, Kiew, Taschkent, Riga, Warschau
(mit der freundlichen Bitte, Ziff. 1 speziell zu beachten)
Generalkonsulat Toronto (mit bestem Dank für die bisher
übermittelten Informationen)
KE, VDF, WP, GAM, THU, BUU